

# Synopse zur Änderung der Benutzungsordnung sowie des Gebührentarifs der Stadtbibliothek Bielefeld

Hintergrund: Stadtarchiv/LgB und Stadtbibliothek sind seit 2019 eigenständige Institute. Bereits vor diesem Hintergrund ist die Aktualisierung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek dringend angezeigt. Weiter Aspekte, die eine Überarbeitung rechtfertigen, sind: Öffnung für neue Bibliotheksservices (z.B. Bibliothek der Dinge), zeitgemäße Anpassung der Ausleihfristen, notwendige Klarstellungen, die in der alten Fassung missverständlich waren und mitunter zu Missbrauch geführt haben (z.B. 30er Karte) sowie rechtliche Notwendigkeiten (z.B. Datenschutz, Urheberrecht, Hausrecht, gendergerechte Sprache).

Benutzungsordnung bisher (a.F.)	Benutzungsordnung ab 01.01.2023 (n.F.)
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dient.</p> <p>(2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld. Als soziokultureller Ort dient sie dem allgemeinen sowie kulturellen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen, der Gemeinschaftsbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p> <p>(2) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist für alle Menschen zugänglich.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis der Stadtbibliothek Bielefeld richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p> <p>Geringfügig ergänzt und umformuliert.</p>
	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Analoge Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind gedruckte Bücher und Zeitschriften, CDs, DVDs, BluRay-Discs, Musiknoten, Schallplatten, Games/Konsolenspiele, Tönies Hörfiguren etc.</p> <p>(2) Digitale Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind eBooks, eJournals, eAudios, digitale Lern- und Lehrmaterialien sowie elektronische Inhalte aus Fachdatenbanken und Streaming-Diensten.</p> <p>(3) Leihgegenstände im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kunstwerke aus der Artothek, Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge sowie weitere Gegenstände, die zur Entleihung bereitgestellt werden.</p> <p>NEU: dient der Klarstellung sowie der Eröffnung zeitgemäßer Services wie etwa der „Bibliothek der Dinge“ etc.</p>
	<p>§ 3 Hausrecht</p> <p>(1) Mit Betreten der Stadtbibliothek, spätestens jedoch mit der Anmeldung i.S.d. § 4 dieser Benutzungsordnung erkennen die Kund*innen diese Benutzungsordnung der Stadtbibliothek an.</p> <p>(2) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete oder Dritte mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.</p> <p>(3) Die Stadtbibliothek ist zur Sicherung der Bibliotheksbestände im Verdachtsfalle einer Straftat berechtigt, die Kund*innen auf mitgeführtes Bibliotheksgut zu kontrollieren und sich den Inhalt von mitgeführten Mappen, Taschen und anderen Behältnissen vorzeigen zu lassen.</p>

	<p>(4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Kund*innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung auszuschließen sowie diesen gegenüber ein Hausverbot auszusprechen. Alle aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.</p>	<p style="color: red;">Gestrichen! § 2 a.F. findet sich nun in § 9 Abs. 1 n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p> <p>(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung erhält die Nutzerin / der Nutzer eine Bibliothekskarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt. Bei Nutzerinnen / Nutzern unter 16 Jahren ist die Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung nach Satz 1 von der/dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten. Nutzerinnen / Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.</p> <p>(2) Das Institut Stadtbibliothek erfasst und speichert die für das Benutzermanagement (Ausleihe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für seine Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes NRW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anmeldung</p> <p>(1) Kund*innen, die erstmalig die Services nutzen und Medien der Stadtbibliothek ausleihen möchten, melden sich persönlich mit einem gültigen Lichtbildausweis an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich die von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Anmeldeerklärung.</p> <p>(2) Eine Online-Anmeldung ist über das Serviceportal der Stadt Bielefeld möglich. Diese eröffnet die umgehende Nutzung des digitalen Medienangebotes der Stadtbibliothek. Für die Nutzung der Services vor Ort, insbesondere für die Entleiherung von analogen Medien und anderen Gegenständen bedarf es der Ausstellung eines Bibliotheksausweises.</p> <p style="color: red;">Überführung der üblichen Praxis in die BenO. Neu: Ermöglichung der zeitgemäßen Online-Anmeldung. Datenschutz-Absatz 2 a.F. hier gestrichen; dieser findet sich nun in § 13 n.F.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Nutzungsverhältnis</p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung (persönlich oder online) und ist im Regelfall auf jeweils ein Jahr befristet, sofern es sich nicht um ein Nutzungsverhältnis nach den Abs. 3-5 handelt.</p> <p>(2) Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich das Nutzungsverhältnis nach Abbuchung der Jahresgebühr automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung des Lastschriftverfahrens muss schriftlich per Brief oder E-Mail an die Stadtbibliothek, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Jahresfrist erfolgen. Das Nutzungsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf der Jahresfrist.</p> <p>(3) Das Nutzungsverhältnis im Rahmen des 30er-Ausweises endet mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen.</p> <p>(4) Das gebührenfreie Nutzungsverhältnis für Kinder und Jugendliche endet, sobald diese das 20. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(5) Das gebührenfreie Nutzungsverhältnis mit hauptamtlich sowie ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden endet mit Ausscheiden aus dem Dienst bzw. aus dem Ehrenamt.</p>

	<p>Neue Vorschrift: Trennung von Bibliotheksausweis und Nutzungsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bibliothekskarte</p> <p>(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schriftlich widerrufen wird.</p> <p>(2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.</p> <p>(3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und /oder des Namens der Nutzerin / des Nutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin /des Inhabers.</p> <p>(5) Für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes ist die Ausstellung einer gebührenfreien Einzeljahreskarte zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bibliotheksausweis</p> <p>(1) Mit der persönlichen Anmeldung sowie auf Wunsch nach der Online-Anmeldung erhalten Kund*innen einen Bibliotheksausweis, der die Ausleihe von analogen Medien und anderen Gegenständen der Stadtbibliothek sowie der Landesgeschichtlichen Bibliothek erlaubt. Für die alleinige Internet- und PC-Nutzung sowie bei Bedarf für das Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten können gesonderte Ausweise kostenfrei ausgegeben werden.</p> <p>(2) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt – mit der Ausnahme des Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche – ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung, sofern es sich nicht um einen Bibliotheksausweis mit begrenzter Medienausleihe handelt, dessen Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen endet.</p> <p>(3) Der Bibliotheksausweis berechtigt nur zur persönlichen Nutzung der Stadtbibliothek. Eine Übertragung an Dritte ist unzulässig. Der Bibliotheksausweis verbleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.</p> <p>(4) Ein Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen der Kontaktdaten (Wechsel des Wohnsitzes Namen, E-Mail-Adresse etc.) sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Im Falle seines Verlustes wird die Sperrung des Bibliotheksausweises veranlasst. Für die Ausstellung eines gebührenpflichtigen Ersatzausweises ist der gültige Lichtbildausweis erneut vorzulegen. Der Ersatzausweis gilt bis zum Ende der Gültigkeit des ersetzten Bibliotheksausweises.</p> <p>(5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die im Bibliothekskonto eingetragene Person, sofern sie den Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung schuldhaft verursacht hat.</p> <p>Neu. Vorschrift wurde neu sortiert und ergänzt um betriebliche Notwendigkeiten. Trennung von Bibliotheksausweis und Gebührenaspekten (s. § 9 n.F.).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihe</p> <p>(1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bücher 4 Wochen</li> <li>• Werke aus der Artothek 8 Wochen</li> <li>• eBooks und eAudio 2 Wochen</li> <li>• eMagazin 1 Tag</li> <li>• ePaper 1 Stunde</li> <li>• alle anderen Medien 1 Woche</li> </ul> <p>(3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Nutzerin / Nutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.</p> <p>(4) Die Werke aus der Artothek werden nur an Nutzerinnen / Nutzer über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.</p> <p>(5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Nutzerin / der Nutzer den Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihe und –rückgabe</p> <p>(1) Mit dem gültigen Bibliotheksausweis können Kund*innen analoge Medien und Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch ausleihen sowie die Möglichkeiten der Fernleihe nutzen.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je Buch 4 Wochen</li> <li>• Je Zeitschrift, Tonie-Hörfigur, DVD, BluRay, Konsolenspiel, Schallplatte 1 Woche</li> <li>• Je Kunstwerk aus der Artothek 12 Wochen</li> <li>• Andere Leihgegenstände 2 Woche</li> <li>• Digitale Medien lizenzabhängig</li> </ul> <p>(3) Die Bibliothek behält sich vor für die Ausleihe von bestimmten Leihgegenständen eine Altersbegrenzung festzulegen. Die Kunstwerke aus der Artothek werden nur an Kund*innen entliehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Insgesamt sind drei Verlängerungen möglich. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung.</p>

<p>Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal drei Mal verlängert werden.</p> <p>(7) Medien, außer eMedien, können vorbestellt werden.</p> <p>(8) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(9) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.</p> <p>(10) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, gesonderte Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p>	<p>(5) Die Medien sind von den Kund*innen spätestens am letzten Tage der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Der Ausleih- bzw. Rückgabebeleg sowie das Bibliothekskonto sind umgehend auf vollständige Ausleih- oder Rückgabebuchung zu prüfen; etwaige Unstimmigkeiten sind dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(6) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene analoge Medien können im Wege der Fernleihe beschafft und nach den Auflagen der gebenden Bibliothek genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.</p> <p><b>Im Wesentlichen aktualisiert, auf Notwendigkeiten und Bedarfe angepasst und neu sortiert.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Vorbestellungen</b></p> <p>Ausgeliehene analoge Medien oder Leihgegenstände können in der Regel von anderen Kund*innen zur Entleihe vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen für ein bestimmtes Werk oder für eine bestimmte Kund*innengruppe wird von der Stadtbibliothek festgelegt. Bestellte und vorbestellte analoge Medien oder Leihgegenstände werden im Allgemeinen nicht länger als 10 Tage bereitgehalten.</p> <p><b>Nun gesonderte Vorschrift; vormals § 5 Abs. 7 a.F.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Service- und Säumnisgebühren</b></p> <p>(1) Für die Nutzung der Leistungen der Stadtbibliothek werden Service- und Säumnisgebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.</p> <p>(2) Für analoge Medien oder Leihgegenstände, die bis zum Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Säumnisgebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif zu zahlen.</p> <p>(3) Durch Hinterlegung einer E-Mail-Adresse im Bibliothekskonto können Kund*innen vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail erhalten. Dieser unverbindliche Service der Stadtbibliothek entlastet nicht von der Verpflichtung der Kund*innen, die Leihfristen im eigenen Bibliothekskonto zu überwachen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen des Nichtempfangs etwaiger Erinnerungsmails.</p> <p>(4) Für Gruppenführungen wird nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif eine Teilnahmegebühr erhoben. Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich oder integrativ arbeitende Einrichtungen ausgesprochen werden.</p> <p><b>Neu: An die aktuellen Bedarfe angepasst.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Nutzerin / des Nutzers</b></p> <p>(1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Behandlung der analogen Medien, Leih- und Einrichtungsgegenstände</b></p> <p>Die analogen Medien, Leih- und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind</p>

<p>Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie /Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Nutzerin / dem Nutzer auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer / seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 4 Abs. 3 eintreten.</p> <p>(5) Hat die Nutzerin / der Nutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.</p>	<p>vor Verschmutzung, Veränderung (Markierungen und Anstreichungen im Text etc.), Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu bewahren. Als Verlust gilt auch, wenn nur einzelne Teile von mehrteiligen Medien oder Leihgegenständen sowie Beilagen oder Ähnliches verloren gehen.</p> <p>Haftungsfragen sind gesondert geregelt in § 11 n.F. Absatz 4 a.F. ist in § 6 Abs. 6 n.F. erfasst.</p>
	<p>§ 11 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden der Stadtbibliothek, die auf eine nach § 10 unsachgemäße Behandlung der analogen Medien und Leih- und Einrichtungsgegenstände zurückzuführen sind, haften die Kund*innen, sofern sie diese Schäden schuldhaft verursacht haben. Verlust oder Beschädigungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung bemisst sich nach dem handelsüblichen Neupreis.</p> <p>(2) Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Kund*innen wird keine Haftung übernommen.</p> <p>(3) Die Nutzung der entliehenen Gegenstände erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der Leihgegenstände entstanden sind.</p> <p>(4) Die Kund*innen sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter im Rahmen der Mediennutzung zu beachten. Die Stadtbibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.</p> <p>Neu: Anpassung an rechtliche Notwendigkeiten.</p>
<p>§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal des Amtes Stadtbibliothek, Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Nutzerinnen /Nutzern sind untersagt. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin / des Nutzers wird keine Haftung übernommen.</p> <p>(4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.</p>	<p>Gestrichen! Jetzt §§ 3 und 11 n.F.</p>

<p>§ 8 Benutzungsausschluss</p> <p>Nutzerinnen /Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p>	<p>Gestrichen! Jetzt § 3 Abs. 4 n.F.</p>
	<p>§ 12 Verhalten in der Stadtbibliothek</p> <p>(1) Alle Kund*innen haben in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht zu nehmen; sie sind angehalten, die Anordnungen der Stadtbibliothek zu beachten.</p> <p>(2) Essen und Trinken kann auf bestimmte Bereiche beschränkt oder gänzlich untersagt werden; entsprechendes gilt für das Mitbringen von Tieren.</p> <p>(3) Die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen bestehende Aufsichtspflicht von Eltern oder anderen Aufsichtspersonen für Minderjährige endet nicht mit dem Betreten der Stadtbibliothek.</p> <p>(4) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.</p> <p>Neu: Anpassung an betriebliche Notwendigkeiten.</p>
	<p>§ 13 Datenschutz</p> <p>Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für das Kund*innenmanagement (Ausleihe, Rückgabe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für diese Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Nähere Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind der Internetseite der Stadtbibliothek zu entnehmen.</p> <p>Neu: Vormals § 3 Abs. 2 a.F.</p>
	<p>§ 14 Ergänzung der Benutzungsordnung</p> <p>Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen, etwa in Gestalt einer Hausordnung, zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen. Insbesondere können Einzelheiten zu Benutzungsfragen, sofern sie nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind, von der Bibliotheksleitung festgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind auf der Website der Stadtbibliothek sowie per Aushang bekannt zu geben.</p> <p>Neu: Ermöglichung weiterer Konkretisierungen etwa per Hausordnung.</p>

## Gebührentarif

Anm.: Der bisherige Kostendeckungsgrad der Stadtbibliothek lag bislang bei ca. 3,5 %. Mit den neuen Gebührentarifen werden auf der einen Seite Kinder und Jugendliche sowie Senioren und besondere Leistungsempfänger\*innen begünstigt. Auf der anderen Seite rechnet die Stadtbibliothek mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von € 30.000,-. Auf diese Weise wird der Kostendeckungsgrad auf insgesamt 5,6 % erhöht.

Regelmäßig anfallende Servicegebühren:

Art des Bibliotheksausweises	Jahresgebühr neu	Jahresgebühr bisher
Jahresausweis (ab dem 25. Lebensjahr)	€ 25,00	€ 22,00
Partnerausweis (in Kombination mit einem Jahresausweis ab dem 20. Lebensjahr)	€ 10,00	€ 3,00
Jahresausweis (bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres)	gebührenfrei	kostenfrei
Jahresausweis (ab dem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	€ 15,00	€ 14,00
Teilhabeausweis (Leistungsempfänger*innen oder Aufenthaltstitel mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Ankunftsnachweis/BüMA, ggf. Meldebestätigung, Bielefeld-Pass)	€ 10,00	€ 14,00
30er-Ausweis (berechtigt zu 30 Ausleihen von analogen Medien)	€ 15,00	€ 12,00
Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten und Grundschulen	€ 10,00	kostenfrei
Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*innen der Stadtbibliothek Bielefeld	gebührenfrei	kostenfrei
Internetausweis	gebührenfrei	kostenfrei
Ersatzbibliotheksausweis	€ 5,00	€ 5,00

Wegfallen werden das Angebot einer Institutionenkarte sowie das einer Familienkarte.

Weitere Servicegebühren:

Serviceart	Gebühr neu	Gebühr bisher
Bereitstellung je Kunstwerk aus der Artothek, je Bestseller etc.	€ 2,00	€ 2,00
Bereitstellung von analogen Medien oder Leihgegenständen nach erfolgter Vorbestellung	€ 1,00	€ 1,00
Je Postbriefversand	€ 2,00	€ 2,00
Leihverkehr je Medium (Fernleihe)	€ 3,00	€ 3,00
Bearbeitung einer erfolglosen Abbuchung der Jahresgebühr per SEPA-Lastschriftverfahren	€ 3,00	€ 3,00
Kostenersatz für Anschriftenermittlung	€ 5,00	€ 2,00
Führungen	€ 3,00 p.P.	€ 2,50 p.P.

Säumnisgebühren:

Serviceart	Gebühr neu	Gebühr bisher
Je Medium bei Überschreitung der Leihfrist bis zu einer Woche	€ 3,00	€ 3,00
Je Medium bei Überschreitung der Leihfrist für jede weitere Woche	€ 3,00	€ 3,00
Bearbeitungsgebühr für die Erstellung eines Gebührenbescheides	€ 15,00	€ 7,00